

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS

Tatsächlich oder vermutlich rechtsextrem motivierte Tötungsdelikte gegen Obdachlose – Drucksache 14/4106 –

In den letzten Jahren wurden zahlreiche Obdachlose von mutmaßlichen Tätern aus rechtsextremen Kreisen überfallen, brutal zusammengeschlagen und totgeschlagen. Allein in den letzten zwei Jahren wurden mehrere Obdachlose aus zu vermutender oder tatsächlicher rechtsextremer Motivation getötet. So unter anderem:

- am 27. Juli 2000 in Ahlbeck/Usedom,
- am 9. Juli 2000 in Wismar,
- am 24. Juni 2000 in Greifswald,
- am 25. Mai 2000 in Berlin-Pankow,
- am 6. Oktober 1999 in Berlin-Lichtenberg,
- am 9. August 1999 in Eschede,
- am 17. März 1999 in Duisburg.

(Quelle: Frankfurter Rundschau, 14. September 2000, Tagesspiegel, 14. September 2000)

1. Sind nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die oben angegebenen Tötungsdelikte aus tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer Motivation begangen worden?

Nach Mitteilung der für die Bewertung der Straftaten zuständigen Landesbehörden sind die in den Presseartikeln angegebenen Verbrechen mit Ausnahme des am 24. Juli 2000 (nicht 27. Juli 2000) in Ahlbeck/Usedom verübten Tötungsdelikts nicht rechtsextremistisch motiviert. Das am 9. August 1999 in Eschede begangene Tötungsdelikt erfolgte nach Mitteilung der zuständigen Landesbehörde aus fremdenfeindlichen Beweggründen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. Oktober 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Sind der Bundesregierung im Zeitraum von Januar 1999 bis August 2000 weitere Tötungsdelikte aus tatsächlicher oder zu vermutender rechtsextremer Motivation gegen Obdachlose bekannt?

Der Bundesregierung liegen für den genannten Zeitraum keine weiteren Meldungen über rechtsextremistisch motivierte Tötungsdelikte oder Fälle von Körperverletzungen mit Todesfolge zum Nachteil von Obdachlosen vor.

3. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Gewalttaten gegen Obdachlose aus zu vermutender oder tatsächlicher rechtsextremer Motivation?

Im Kontext zu den Fragen 1 und 2 wird davon ausgegangen, dass sich Frage 3 inhaltlich auf den gleichen Zeitraum bezieht:

Nach Kenntnis der Bundesregierung kam es im Zeitraum Januar 1999 bis August 2000 in zwei Fällen zu rechtsextremistisch motivierten Körperverletzungen zum Nachteil von Obdachlosen, eine weitere derartige Straftat war fremdenfeindlich motiviert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Anschläge aus zu vermutender oder tatsächlicher rechtsextremer Motivation gegen Unterkünfte von Obdachlosen?

Am 6. August 2000 versuchten mehrere jugendliche Skinheads in Kirchberg/Baden-Württemberg, die Fensterscheiben eines Hauses einzuwerfen, in dem u. a. auch Obdachlose untergebracht waren.

Weitere Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Welche verfassungsschutzrelevanten Kenntnisse hat die Bundesregierung über Hetze gegen Obdachlose in rechtsextremen Organisationen und Parteien sowie in rechtsextremen Publikationsorganen oder auf Seiten im Internet?

Über Hetze gegen Obdachlose in rechtsextremistischen Parteien und rechtsextremistischen Publikationsorganen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

In der Neonazi- und Skinheadszenen wird nach den vorliegenden Erkenntnissen die Einstellung gegenüber Obdachlosen kaum thematisiert. Soweit Ansichten geäußert werden, finden sich solche, die sich explizit gegen diesen Personenkreis richten, aber auch Aussagen, die Partei für Nichtsesshafte ergreifen bzw. ein gewisses Mitgefühl mit diesen erkennen lassen.

6. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung wann durch welche Behörden des Bundes ergriffen, um Obdachlose vor rechtsextremen Überfällen zu warnen und zu schützen und welche Formen der Zusammenarbeit hat es in dieser Beziehung mit den zuständigen Behörden der Länder gegeben?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes leiten Informationen über eine mögliche Gefährdung von Obdachlosen, wie auch sonst in Fällen einer möglichen Gefährdung von Personen oder Einrichtungen, an die örtlich zuständigen Behörden weiter. Die Einleitung gegebenenfalls notwendiger Schutzmaßnahmen fällt in die Zuständigkeit der Landesbehörden.

